

Zustellungsurkunde

Evonik Technochemie GmbH
z. Hd. des Zustellungsbevollmächtigten
Herrn Stefan Dommies,
c/o Evonik Industries AG
Rodenbacher Chaussee 4
63457 Hanau (Wolfgang)

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/F-43.3-0122.12 Gen 40/14

Bearbeiter: Thorsten Schäfer

Durchwahl: 069/2714-4959

Datum: 11. Juni 2015

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BImSchG für eine Anlage nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV; Genehmigungsantrag vom 08.12.2014, hier eingegangen am 10.12.2014; ergänzt durch weitere Antragsunterlagen mit Schreiben vom 11.02.2015, hier eingegangen am 16.02.2015
Anlage: Wirkstoffproduktion 3, Gebäude 933 u. a.
Projekt: Herstellung von Oligomeren und Monomeren
Antragsteller/Sitz: Evonik Technochemie GmbH, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau
Standort der Anlage: 63457 Hanau, Rodenbacher Chaussee 4, Gebäude 933 u. a.**

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 08.12.2014 wird der

Evonik Technochemie GmbH, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	63457 Hanau-Wolfgang,
Gemarkung:	Wolfgang,
Flur:	1,
Flurstück:	45/27

die Anlage Wirkstoffproduktion 3 (Gebäude 933 u. a.) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zur Durchführung folgender Maßnahmen:

1. Apparative und verfahrenstechnische Erweiterung
2. Bauliche Umgestaltung des Gebäudes 933
3. Herstellung der neuen Stoffgruppen Oligomere und Monomere

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigten Anlagen ist maßgeblich das Merkblatt:
„Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer
Feinchemikalien (BVT-Merkblatt)“.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt die folgenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des
§ 13 BImSchG ein:

Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)
für die baulichen Veränderungen der Anlage

Genehmigung gemäß § 59 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)
für die Einleitung des Abwassers in die Abwasserbehandlungsanlage der Evonik Degussa
GmbH

Anzeige gemäß § 41 des Hessischen Wassergesetzes (HWG)
für die Änderung der HBV-Anlage „WP 3“, Gebäude 933 (V = 213,2 m³, WGK 3, GST D)

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die
nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlos-
sen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 08. Dezember 2014
2. Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus zwei Ordnern:

<u>Kapitel</u>	<u>Anzahl der Seiten</u>
0. Anschreiben der Antragstellerin	1
1. Antragsformulare	16
2. Inhaltsverzeichnis	6
3. Kurzbeschreibung	1
4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	16
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	40
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	174
8. Luftreinhaltung	9
9. Abfallvermeidung, Abfallverwertung	4
10. Abwasserentsorgung	33
11. Abfallentsorgung	1
12. Abwärmennutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonst. Emissionen	19
14. Anlagensicherheit, Schutz der Allgemeinheit	27
15. Arbeitsschutz	10
16. Brandschutz	5
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	48
18. Bauantrag	32
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	1
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	7
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
22. Ausgangszustandsbericht	6

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

- 1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Inhaberin nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der wesentlichen Änderung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird.

2 Ausgangszustandsbericht; Endzustandsbericht; Bodenschutz

- 2.1 Das Grundwasser im Bereich der Wirkstoffproduktion 3 ist alle drei Jahre an den in der Tabelle 2 des AZB des Büros Berg/Girmond vom 23.04.2015 aufgeführten Grundwassermessstellen sowie auf die in Tabelle 1 des AZB benannten Parameter zu untersuchen. Die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen im Rahmen des bodenschutzrechtlichen Verfahrens können dabei verwendet werden.
- 2.2 Mit der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 - Bodenschutz auf der Basis der Angaben in Kapitel 11 des AZB ein aktualisiertes Untersuchungskonzept für den Endzustandsbericht (EZB) vorzulegen. Dieses hat die Ergebnisse der Grundwasserüberwachungen und Veränderungen des Betriebs zu berücksichtigen.
- 2.3 Die Ergebnisse der im Rahmen der Überwachung oder Stilllegung der Anlage durchgeführten Untersuchungen sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu dokumentieren und dem Dezernat IV/F 41.1 - Bodenschutz jeweils binnen 3 Monaten zur Prüfung vorzulegen.

3 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 3.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 3.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

- 3.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

4 Baurecht

4.1 Bedingung:

Für das geplante Bauvorhaben ist vor Baubeginn ein Standsicherheitsnachweis von einem Sachverständigen für Standsicherheit zu erbringen.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Prüfung und Freigabe des Standsicherheitsnachweises durch den vom Bauaufsichtsamt der Stadt Hanau beauftragten Prüfingenieur begonnen werden.

- 4.2 Vor Aufnahme der Nutzung hat mindestens eine Bauzustandsbesichtigung durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau stattzufinden. Hierbei wird stichprobenartig überprüft, ob das Bauvorhaben entsprechend der erteilten Baugenehmigung errichtet worden ist. Ob weitere Bauzustandsbesichtigungen erforderlich werden, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen. Für die Bauzustandsbesichtigung ist die Anwesenheit des verantwortlichen Bauleiters gemäß § 51 HBO erforderlich (§§ 45 und 74 Abs. 3 und Abs. 6 HBO).

5 Brandschutz

- 5.1 Der unteren Katastrophenschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises sind Materialien, Informationen und Daten zur externen Notfallplanung nach Störfallverordnung zur Verfügung zu stellen.

- 5.2 Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Anlage / der Gebäude, ist das jeweilige Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.

- 5.3 Dem Brandschutzamt der Stadt Hanau ist vom Ersteller des Brandschutzkonzepts eine Übereinstimmungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Punkte des Brandschutzkonzeptes umgesetzt wurden.

- 5.4 Die Beschäftigten sind in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens alle 2 Jahre) über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren. Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.

6 Wasserwirtschaft

- 6.1 Bei der Einleitung von Abwasser in das Kanalnetz des Eigenbetriebs „Hanau Infrastruktur Service“ der Stadt Hanau, sind die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau einzuhalten.

- 6.2 Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 6.3 Industrielles Abwasser:
- 6.3.1 Änderungen der internen vertraglichen Regelungen, die die Grundlage der Genehmigung nach § 59 WHG bilden, bedürfen vorher der wasserbehördlichen Zustimmung.
- 6.3.2 Das Abwasser darf nur nach organoleptischer Kontrolle aus der Hofgrube Gebäude 937 abgeleitet werden.
- 6.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
- 6.4.1 Neue bzw. geänderte Anlagenteile der HBV-Anlage sind vor Inbetriebnahme gemäß § 23 VAWS durch einen Sachverständigen zu prüfen.
- 6.4.2 Sofern für den Anbau eine andere als die im Genehmigungsantrag genannte Beschichtung verwendet wird, ist diese vor Errichtung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz mitzuteilen.
- 6.4.3 Die wasserrechtliche Anzeige umfasst die in den Antragsunterlagen (Gesamtstoffliste Kapitel 7) aufgeführten Stoffe entsprechend der in Kapitel 17 aufgeführten Anlagenabgrenzung und der nachgewiesenen Beständigkeit. Sofern neue Stoffe in den Anlagen (entsprechend Anlagenabgrenzung nach VAWS) eingesetzt werden, sind diese wasserrechtlich mit dem Nachweis der Beständigkeit anzuzeigen.

7 Arbeitsschutz

- 7.1 Für die mit dem neuen Verfahren verbundenen Tätigkeiten ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren. Die festgelegten Schutzmaßnahmen sind nach der Inbetriebnahme des neuen Anlagenteils auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung).
- 7.2 Im Rahmen der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere die Anforderungen an Flucht- und Rettungswege zu berücksichtigen (§4 Abs. 4 Arbeitsstätten-Verordnung i.V.m. ASR A2.3).
- 7.3 Das Explosionsschutzdokument ist zu aktualisieren (§6 Betriebssicherheitsverordnung).
- 7.4 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen; die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen (§9 Betriebssicherheitsverordnung).

8 Immissionsschutz / Anlagensicherheit

- 8.1 Zur Feststellung, ob die in den beiden Anordnungen vom 17.01.2005 (Az.: IV/Hu-43.2-121.80-AN 26/04 und Az. V/Hu-43.2-122.80-AN 27/04) aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Aufnahme der Produktion Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist. Die Maßgaben der Nrn. 3 der genannten Anordnungen sind bei den Emissionsmessungen zu beachten.
- 8.2 Für die Zeiten, in denen das Abgas der thermischen Abgasreinigungsanlage der Wirkstoffproduktion 2 zugeführt wird, ist im Voraus deren Auslastung zu ermitteln und zu dokumentieren.
- 8.3 Abgasströme dürfen nicht der thermischen Abluftreinigungsanlage der Wirkstoffproduktion 2 zugeführt werden, wenn dadurch deren Kapazität überschritten würde.
- 8.4 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- 8.5 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebs, sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Aspekte zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
- 8.6 Vor der Übergabe eines neuen Depolymerisationsverfahrens in die Produktion ist zu prüfen, ob der Reaktor beim Quench überfüllt werden könnte. Die Durchführung der Prüfung ist, z. B. durch Unterschrift, zu dokumentieren.
- 8.7 Vor dem Start einer Produktionskampagne ist ein Identitätstest des Quenchmediums durchzuführen. Das Ergebnis dieses Identitätstests und die Befüllung mit dem Quenchmedium sind zu dokumentieren.

9 Chemikalienrecht

Sobald für die Produkte [REDACTED] und [REDACTED] die Mengenschwelle (Herstellung und Import) von einer Tonne pro Jahr (hier ist die Begriffsbestimmung des Artikels 5 der REACH-Verordnung zu beachten) erreicht ist, ist dies dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 – Immissionsschutz, Chemie West, Chemikalienrecht mitzuteilen.

10 Abfallrecht

- 10.1 Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.
- 10.2 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei einer Betriebsstillegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese dem Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost anzuzeigen.

VI.

Begründung

Die Evonik Technochemie GmbH, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang, hat am 08.12.2014 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Wirkstoffproduktion 3, Gebäude 933 u. a. nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erteilen.

Bei der vorgenannten Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26.11.2014 das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Wolfgang, Flur 1, Flurstück 45/27.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nummer 4.2 benannt mit der Folge, dass hierfür eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs.1 Satz 1 UVPG durchzuführen ist. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 07.01.2015 durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass keine UVP durchzuführen ist, da die von der Anlage ausgehenden Emissionen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben. Hierzu wurden die in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien herangezogen und mit den in Kap. 20 des Antrags gemachten Angaben abgeglichen. Die Feststellung wurde gemäß § 3a UVPG am 20.04.2015 im Staatsanzeiger des Landes Hessen bekannt gemacht. Wegen der Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen, da erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Hanau (Stadtplanungsamt, Bauaufsichtsamt, Umweltamt, Brandschutzamt, Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service)
- der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises (Kreisgesundheitsamt)

Bezüglich der Belange

- Wasserrecht,
- Abfallrecht,
- Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik,
- Immissionsschutzrecht
- Chemikalienrecht
- Grundwasser/Bodenschutz

wurden die zuständigen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde beteiligt.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebs-einstellung nachkommen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen hat ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG bei Einhaltung der unter Abschnitt V. aufgeführten Bestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung war daher unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Emissionen/Immissionen

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Lärmschutz

Durch das beantragte Projekt ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen.

Wie aus den Antragsunterlagen, einschließlich der Berechnungen der beigefügten „Immissionsprognose für die Wirkstoffproduktion 3 (Geb. 933) der Evonik Technochemie GmbH im Rahmen der Änderungsgenehmigung“ des TÜV Hessen - Gutachten Nr. L 7712 vom 18. November 2014 - hervorgeht, werden die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten tags um mindestens 30 dB und nachts um mindestens 19 dB unterschritten. Entsprechend der TA Lärm kann die Bestimmung der Vorbelastung in der Regel entfallen, wenn die Zusatzbelastung für die zu beurteilende Anlage (Gesamtanlage) die Immissionsrichtwerte (IRW) um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Der Nachweis der Vorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe wurde in dem vorliegenden Gutachten folglich nicht erbracht und ist aus hiesiger Sicht auch nicht erforderlich.

Entsprechend der Ziff. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2001 wird von hier aus die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der wesentlichen Änderung, betrachtet. Nach den Auslegungshinweisen des LAI vom Mai 2001 zur TA Lärm sind im Falle einer wesentlichen Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Zusatzbelastung ist nicht auf den Immissionsbeitrag der wesentlichen Änderung beschränkt (vgl. TA Lärm, Ziff. 2.4).

Durch die prognostizierte erhebliche Unterschreitung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten, kommt es nicht zu einer Erhöhung der Immissionsrichtwerte aufgrund bereits vorhandener Schalleinwirkung/Vorbelastung. Die Einhaltung der Vorsorgepflicht ist damit ebenfalls erfüllt.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG)

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung werden von der Antragstellerin vorgesehen. Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen. Energie / Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Konkrete Vorgaben zur Betriebsstilllegung haben unter Abschnitt V., Ziffer 8 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

Ausgangszustandsbericht; Endzustandsbericht; Bodenschutz

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG.

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) zur Wirkstoffproduktion 3 des Büros Berg/Girmond vom 23.04.2015 dokumentiert in Kapitel 8 die durchgeführten Grundwasseruntersuchungen und belegt damit den Ausgangszustand. Der AZB ist mit dem Dezernat IV/F 41.1 - Bodenschutz abgestimmt. Auf Bodenuntersuchungen wurde aufgrund der Nutzung und Versiegelung der Wirkstoffproduktion 3 einvernehmlich verzichtet und der Ausgangszustand anhand von Beurteilungswerten definiert. Der Ausgangszustand für den Boden wird daher gemäß Tabelle 4 des o. g. AZB festgelegt. Gegen eine Inbetriebnahme der Anlage bestehen auch insoweit keine Bedenken.

§ 21 der 9. BImSchV sieht vor, dass bei Anlagen nach Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) mindestens alle fünf Jahre das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre der Boden zu überwachen sind. Dabei handelt es sich um eine Minimalvorgabe und nicht um nach der IE-RL vorgesehene Untersuchungsintervalle. Entgegen dieser Vorgabe wurde auf Bodenuntersuchungen aufgrund des hohen Versiegelungsgrades des Anlagengeländes gänzlich verzichtet. Dafür wurde jedoch aufgrund der Vielzahl an eingesetzten wassergefährdenden Stoffen sowie der Größe des Anlagengeländes ein kürzerer Überwachungsrythmus für das Grundwasser festgelegt. So erstreckt sich die Wirkstoffproduktion 3 über ein großes Areal mit einer Vielzahl von Lagern und langen Transportwegen der wassergefährdenden Stoffe zu den Produktionsbereichen (vgl. Anlagen 1c des AZB).

Darüber hinaus kam es im Bereich der Wirkstoffproduktion 3 in den letzten Jahren immer wieder zu erheblichen, sanierungsbedürftigen Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Auch wenn diese vermutlich über das Kanalsystem erfolgten, belegen diese, dass es im Bereich der Wirkstoffproduktion 3 mit einer Vielzahl an Stoffen und Gebäuden zu Schadstoffeinträgen kam, die einer Überwachung bedürfen. In Anbetracht der hohen Löslichkeit und Mobilität vieler Stoffe erscheint hier eine 5-jährige Überwachung zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausreichend. Es kann allenfalls ein 3-jähriger Rhythmus akzeptiert werden.

Das im AZB enthaltene Konzept für den Endzustandsbericht ist im Zuge von Stilllegungen nochmals zu aktualisieren, um Veränderungen des künftigen Betriebs und die Ergebnisse der Grundwasserüberwachung berücksichtigen zu können.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Thorsten Schäfer

Hinweise:

1 Hinweise zum Brandschutz

Die Gebäude / die Anlage sind nach § 15 des Gesetzes über den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) gefahrenverhütungsschau-pflichtig. Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben. Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

2 Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Bei dem Gebäude handelt es sich um eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau) gemäß § 2 Abs. 8 HBO. An solche können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden (§ 45 HBO).
- 2.2 Die **Baubeginnsanzeige** gemäß § 65 Abs. 3 HBO ist von der Bauherrschaft mindestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten hier vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon mit dem Bauantrag eingereicht wurden (§ 60 Abs. 3 HBO):
- Nennung des Bauleiters (Name, Adresse; telefonisch tagsüber erreichbar)
 - Nennung des mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens
 - Nachweis der Standsicherheit mit Bescheinigung eines Sachverständigen für Standsicherheit gemäß § 59 Abs. 3 HBO.
- 2.3 Die **Anzeige der abschließenden Fertigstellung** gemäß § 74 HBO ist von der Bauherrschaft 2 Wochen vor Nutzungsbeginn hier vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 74 Abs. 2 HBO):
- Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO des Sachverständigen für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO, daß die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt.
- 2.4 Die Anforderungen des Baulichen Arbeitsschutzes sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht geprüft worden. Gemäß Nr. 1 der Anlage 3 Bauvorlagenerlass vom 20.09.2007 ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung bezüglich des baulichen Arbeitsschutzes bei vorliegend beantragtem Bauvorhaben die Bauherr-

schaft selbst verantwortlich.

Es wird daher empfohlen, eine Bestätigung über die Einhaltung der Bestimmungen zum baulichen Arbeitsschutz (z. B. Arbeitsstättenverordnung) von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG) oder von einem sicherheitstechnischen Dienst, der die Aufgaben gemäß § 6 AsiG wahrnimmt, einzuholen und aufzubewahren.

- 2.5 Mit den Bauarbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben im Zusammenwirken mit der Bauleitung für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle Sorge zu tragen (§ 50 Abs. 1 HBO).
- 2.6 Für die Dauer der Bauausführung hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Bauschild gemäß § 10 Abs. 2 HBO dauerhaft und von der Verkehrsfläche aus voll einsehbar anzubringen. Das Bauschild muss mindestens Informationen über die Art der Baumaßnahme, die Nutzungsart der baulichen Anlage, die Anzahl der Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten beinhalten.
- 2.7 Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 73 HBO). Hierbei wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten von der Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen überprüft.
Die Bauüberwachung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall wird gemäß der zum Zeitpunkt der Überwachung gültigen Satzung über die Gebühren der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.
- 2.8 Dem Genehmigungsbescheid sind Formblätter der Bauaufsicht der Stadt Hanau beigefügt (Mitteilung über Baubeginn, Mitteilung über abschließende Fertigstellung sowie Bauschild). Der Bauherr hat rechtzeitig vorher die entsprechenden Bautenstände mit den erforderlichen Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau anzuzeigen bzw. das Bauschild auf der Baustelle auszuhängen.

3 Hinweise zum Chemikalienrecht

- 3.1 Für [REDACTED] können die in Art. 23 Abs. 3 REACH genannten besonderen Bestimmungen für Phase-in-Stoffe nicht in Anspruch genommen werden, da die Antragstellerin, die Evonik Technochemie GmbH, dieses nach den hier vorliegenden Informationen nicht vorregistriert hat.
- 3.2 Die Registrierung der Stoffe [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] muss spätestens bis zum Erreichen der Produktionsmenge von 1 Tonne pro Jahr (hier ist die Begriffsbestimmung des Artikels 5 der REACH-Verordnung zu beachten) durchgeführt werden.
- 3.3 Eine Mitteilung nach Art. 9 Abs. 2 REACH (PPORD-Mitteilung) ist nur für Stoffe möglich, die nachweislich für die produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung hergestellt oder eingeführt werden. Die produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung bezieht sich auf die Entwicklung eines Produktionsprozesses und/oder die Erprobung der Anwendungsmöglichkeiten eines Stoffes

(Artikel 3 Nummer 22). Die Ausnahme der PPORD-Anmeldung ist auf die Menge des Stoffes beschränkt, die tatsächlich im Rahmen der Forschungs- und Entwicklung verwendet wird. Für PPORD-Stoffe besteht die Möglichkeit, eine Ausnahme von der Registrierungspflicht zu erhalten (Art. 9 REACH).